

Per Mail

Samtgemeinde Tarmstedt
PGN Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
63

Ihr Zeichen
26.04.2024

Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von
Herrn Schröder
(als Abwesenheitsvertretung von Herrn Schröder)

Durchwahl
04261/983-2701

E-Mail
Reinhard.Schroeder@LK-ROW.de

Rotenburg (Wümme)
30.05.2024

Bauleitplanung in Tarmstedt 35. Änderung des Flächennutzungsplans „FFPV in Buchholz“ Bebauungsplan N3 „Solarpark Bauchholz-Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Ausgangspunkt für eine FF-PV-Planung in der Gemeinde sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47% der Landesfläche für Freiflächen-PF zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Tarmstedt würde dies einen Anteil von ca. 88 ha bedeuten. Mit der vorliegenden Änderung des FNP und der Ausweisung einer Fläche von 41,38 ha würde diese Zielgröße schon zur Hälfte die Gemarkung Buchholz erfüllen. Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des Gebiets in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen (z.B. Bereiche die in der Alternativenprüfung der Kategorie „Restriktion II“ zugeordnet wurden) auszuschneiden. In der Abwägung sollte dabei aus raumordnerischer Sicht berücksichtigt werden, dass der Solarpark Buchholz-Ost sich in den Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft“ sowie „Landwirtschaft“ des RROP 2020 befindet. Außerdem grenzt die Fläche an die Vorranggebiete „Biotopverbund“ und „Natura 2000“ des RROP 2020.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme:

Hinsichtlich der Anforderungen an die Flächenauswahl für FF-PV-Anlagen verweise ich u.a. auf die Entscheidung des OVerwG Nds. Beschluss v. 30.04.2024, Az.: 1 MN 161-23. In diesem Verfahren konkretisierte das OVG die an entsprechende Bauleitpläne zu stellenden Anforderungen.

U.a. wurden die gemeinsamen Arbeitshilfen vom NLT, MU und NLWKN als sachverständiger aktueller Stand der Erkenntnis bewertet.
Die Arbeitshilfe zur Planung von FFPV- Anlagen in Niedersachsen beschreibt mithin einen rechtssicheren Weg zur Flächenauswahl, den ich auch weiterhin nur empfehlen kann.

Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch **städtebauliche** Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender, Alternativflächen zu betrachten sind. Hiermit soll eine städtebaulich unerwünschte „Briefmarkenplanung“ auf Zuruf vermieden werden.

Selbstverständlich bleibt es der Samtgemeinde überlassen, ob sie die Flächenauswahl anhand eines Kriterienkataloges, den sie bestenfalls im Samtgemeinderat vorher beschlossen hat und diesen auch systematisch, einheitlich sowie nachhaltig anwendet oder die Flächenauswahl anhand einer gesonderten gesamträumlichen Standortanalyse herleitet und begründet.

Die Begründung der Flächenauswahl einschließlich der Alternativenprüfung sind Pflichtbestandteil einer jeden Bauleitplanung und zugleich Garant für eine transparente, nachvollziehbare und somit auch rechtssichere Planung.

Ein allgemeiner Verweis auf die Ausführungen im Bebauungsplan reicht insofern nicht aus.

Restriktionsflächen eignen sich in der Regel eher nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere nicht die der Kategorie II. Insofern ist zu erläutern, aus welchen städtebaulichen Gründen nicht die Gunstflächen vorrangig in Anspruch genommen werden und warum überhaupt Flächen der Kategorie II in Anspruch genommen werden sollen.
Mithin sind auch hier weitergehende Ausführungen und Begründungen und ggf. auch eine Bewertungsmatrix erforderlich.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes SG Tarmstedt

Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass eine Potenzialflächenstudie durch ein Planungsbüro durchgeführt wurde. Auch wurden die Kriterien für das Bauleitungsverfahren erläutert. Allerdings kann ich der Alternativenprüfung nicht entnehmen, welche alternativen Flächen es tatsächlich gab und weshalb die Flächen in der Gemeinde Vorwerk als Sondergebiet Photovoltaik

besser geeignet sind, als andere. Ich bitte weitere Informationen hierzu in der nächsten Auslegung zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren befürworte ich die kleine Fläche im südöstlichen Bereich aus der Planung heraus zu nehmen, denn diese grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ an, liegt abseits der restlichen großen Planfläche, hat keine offensichtliche Zuwegung und ist in der Basiserfassung als GMF erfasst worden und hat somit ebenfalls einen §30BNatSchG Schutzstatus.

Außerdem möchte ich mitteilen, dass die geplante Maßnahmenfläche sowie angrenzende Flächen des Plangebiets von mir kartiert wurden. Dabei habe ich festgestellt, dass es sich entgegen der Angaben in der Biotoptypenkartierung bei mehreren Flächen anstelle von GIF um GMF handelt, welches nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist und nicht weiter aufzuwerten ist. Aufgrund der Diskrepanz bitte ich darum, die Daten der Basiserfassung als Referenz bei der Planung heranzuziehen. Sollen durch den Plan § 30 Biotop überbaut werden, ist dafür ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, sollte eine Befreiung gewährt werden, sind in dem Zuge die Biotop an anderer Stelle auszugleichen.

Die Kompensationsmaßnahmen bitte ich dringend vor der nächsten Auslegungsrunde mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Des Weiteren wird eine FFH-Vorprüfung als notwendig erachtet, da das Vorhaben direkt an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ angrenzt und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann.

Ebenfalls kann anhand der aktuell vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Planung Wald betroffen ist.

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“

Es wird um eine Ausführung zu der Grundflächenzahl von 0,65 gebeten. Dazu möchte ich, von Seiten der Naturschutzbehörde einige Anmerkungen machen: Ganz allgemein würde ich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan befürworten, dann müsste auch nicht von dem Worst-Case-Szenario ausgegangen werden. Auch ist es grundsätzlich eher unüblich die Maßnahmenflächen in die GRZ mit einzuberechnen.

Bei dem Worst-Case-Szenario wird, in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die gesamte überplante Fläche (GRZ) eine Biotopsbeseitigung mit Funktionsverlust (z.B. für Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Wachtel) sowie ein Verlust der Bodenfunktionen bei der Eingriffsbewertung angesetzt. Wenn jedoch für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert.

Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche, sowie bestimmte Mindestabstände der Module, die eine Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zulassen. Eine Anerkennung der begrünten Modulzwischenflächen als qualifizierte Kompensationsmaßnahme, die die Anrechnung als Überkompensation ermöglicht, ist nicht sachgerecht. Um einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern hat der NLT im Oktober 2023 die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herausgebracht. Ich empfehle sehr diese bei der Planung zu berücksichtigen.

Eine Eingrünung in Richtung Wohnbebauung in Form einer Strauchhecke sehe ich als sehr empfehlenswert. Allerdings erachte ich weiterhin eine Eingrünung in alle anderen Richtungen als ebenfalls wichtig, da das Landschaftsbild durch die Freiflächensolaranlage stark beeinträchtigt wird und aktuell vor Ort keine ausreichend dichten Gehölzstrukturen zur Abschirmung vorhanden sind. Mein RROP stellt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zum Teil sogar innerhalb und im südöstlichen Anschluss an das Plangebiet dar. Es handelt sich hier um den Landschaftsbildtyp „Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen“ mit der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild. Zusätzlich grenzen im Süd-Osten das Landschaftsschutzgebiet 52 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und das FFH-Gebiet 38 an das Plangebiet an. All diese Faktoren machen deutlich, dass es sich hier um einen sehr besonderen Bereich mit hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild handelt und eine Eingrünung der gesamten Anlage zwingend erforderlich ist. Dazu möchte ich auch auf das Urteil des OVG vom 30.04.2024 hinweisen, welches besagt, dass ein Solarpark im Außenbereich der in einer flachen offenen Landschaft weithin sichtbar ist grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, welche auszugleichen ist.

Weiter ist mir aufgefallen, dass in der Planzeichnung die Baugrenze in den größten Teilen direkt an die zu erhaltenden Gehölze angrenzt. Durch den nicht vorhandenen Abstand wird es regelmäßig zu Konflikten kommen, in denen die Pflanzen durch deutliches Zurückschneiden Schaden nehmen können. Hier wäre es meiner Meinung nach sinnvoll einen Abstand von üblicherweise 3m vorzusehen.

Außerdem empfehle ich dringend eine Fläche als Teilbereich des Bebauungsplanes für die Aufstellung der max. 10m hohen Wasserstoffdruckbehälter im vorbelasteten Westen zu definieren. Dann würden diese Behälter nicht über die gesamte Planfläche verteilt werden können und es wäre eine gewisse Struktur vorhanden. Mit einer Höhe von 10m überragen diese die Solaranlagen deutlich.

Ich habe die Information vorliegen, dass sich auf einer der südöstlich geplanten Flächen ein Kiebitzbrutnachweis befindet, durch die Realisierung der PV-Anlage würde der Kiebitz an dem Standort nicht mehr brüten können. Da der Umweltbericht zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht vorliegt, ebenso wenig die Brutvogelkartierungen möchte ich nur bereits jetzt darauf hinweisen, dass hier entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, sollte sich ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere herausstellen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Gegen den B-Plan Nr. 3 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.
2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen.

Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.

3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten **Trockentransformatoren** oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Bodenschutz:

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Beim Anlagenbau ist für Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt, keine Recycling-Baustoffe.

Die Gründung der Modultische und Trafo-Stationen, das Anlegen von Baustraßen und das Verlegen von Erdkabeln sowie spätere Rückbaumaßnahmen erfordern Bodeneingriffe. Dadurch erhöht sich das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser besonders während der Bau- bzw. Rückbauphase. Unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes sind daher die Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu mindern.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist die DIN 19639 sowie die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten und umzusetzen. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen sind die Einbauweisen der EBV Anlage 2 zu beachten und einzuhalten. Ich verweise auf die Untersuchungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 EBV und der anschließenden Dokumentation (§ 17, Abs. 1 und Abs. 3 EBV).

Weitere Hinweise und Nebenbestimmungen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere auch zum Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

Schmutzwasserentsorgung:

Laut Begründung zum B-Plan Nr. 3 fällt offensichtlich kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen sind die höchsten Grundwasserstände sowie die maßgebliche Durchlässigkeit (kf-Wert) des Untergrundes nachzuweisen. Abschließend ist vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit dem B-Plan beizufügen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist grundsätzlich nach § 8 WHG erlaubnispflichtig und muss gedrosselt über entsprechende Rückhalteanlagen erfolgen. Ein entsprechend prüffähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Gewässer:

Beim Herrichten und bei der Erstellung der Solarparkflächen sind die Abstände zu den Gewässern (Gewässerrandstreifen) zu beachten. Gem. § 38 WHG ist z.B. an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich ein beidseitiger Randstreifen von 5 Metern, an Gewässern III. Ordnung von mind. 3 Metern von jeglicher Bebauung oder Ablagerung freizuhalten.

Bei der Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung (z.B. Walle) mit Versorgungsleitungen und/oder Wegen und Straßen handelt es sich um ein Vorhaben, das gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde bedarf.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“, Samtgemeinde Tarmstedt

Im Geltungs- und Wirkungsbereich sowie in der näheren und weiteren Umgebung des Flächennutzungsplanes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind.

Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“, Gemeinde Vorwerk

Im Geltungs- und Wirkungsbereich sowie in der näheren und weiteren Umgebung des Bebauungsplanes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind.

Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Schröder)

Per Mail

Samtgemeinde Tarmstedt
PGN Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
63

Ihr Zeichen
13.01.2025

**Amt für Bauaufsicht und
Bauleitplanung**

Bearbeitet von
Herrn Schröder
(als Abwesenheitsvertretung von Herrn Schröder)

Durchwahl
04261/983-2701

E-Mail
Reinhard.Schroeder@LK-ROW.de

Rote7burg (Wümme)
14.02.2025

Bauleitplanung in Tarmstedt 35. Änderung des Flächennutzungsplans „FFPV in Buchholz“ Bebauungsplan N3 „Solarpark Bauchholz-Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Bezüglich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und der Aufstellung des 3. Bebauungsplans der Gemeinde Vorwerk bestehen aus Sicht der Regionalplanung Bedenken.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 weist in diesem Bereich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund ihres hohen Ertragspotenzials sowie für Natur und Landschaft aus. Zudem grenzt direkt ein Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund an.

Während das Landesraumordnungsprogramm (LROP) grundsätzlich die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) vorsieht, muss dies raumverträglich erfolgen und soll nicht in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgesetzt werden (LROP 4.2.1 (03) Sätze 3 und 4). Für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial gilt laut RROP: „Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“ (RROP 3.2.1 (02) Satz 02). Mit einer Größe von 41,52 ha ist das Plangebiet raumbedeutsam und schränkt die Eignung als

landwirtschaftliche Fläche erheblich ein. Zwar wird eine Rückführung in die vorherige landwirtschaftliche Nutzung nach Ende der Solarnutzung vorgesehen (vgl. Ziffer 4.3.6 Begründung), jedoch sieht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dies aufgrund der während des Betriebs durchgeführten Maßnahmen kritisch (vgl. umweltrelevante Stellungnahmen). Das Vorhaben widerspricht somit den Grundsätzen der Raumordnung.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) legt fest, dass bis 2033 mindestens 0,5 % der Landesfläche für FF-PV bereitgestellt werden sollen (§ 3 Abs. 1 NKlimaG), was landesweit 22.500 ha, auf Landkreisebene etwa 1.000 ha und für die Samtgemeinde Tarmstedt ca. 88 ha entspricht. In der Gemarkung Bülstedt ist bereits eine Fläche von 56,17 ha für FF-PV vorgesehen. Mit der hier geplanten Fläche in Vorwerk würde die Samtgemeinde ihren Beitrag zur Energiewende im Bereich FF-PV somit mehr als erfüllen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Nutzfläche kritisch betrachtet werden. Die geplante Fläche erfüllt auch nicht die Kriterien die im §3a des NKlimaG als bevorzugt für FF-PV zu nutzende Böden aufgeführt werden, diese Kriterien sind Grundsätze der Raumordnung. Deshalb wird angeregt, die Eignung des vorliegenden Gebiets nochmals zu prüfen und gegebenenfalls weniger geeignete Teilflächen aus der Planung herauszunehmen.

Aus regionalplanerischer Sicht wäre es sinnvoll, insbesondere den Teil der geplanten FF-PV-Anlage zu überdenken, der in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegt und teilweise direkt an das Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund angrenzt. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu geben (RROP 3.1.2 (05)). Zudem sollte ein Abstand zum angrenzenden Waldstück geschaffen werden, das RROP einen Mindestabstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen vor (RROP 2020, 3.2.1 (06) Satz 4).

Weiterhin ist zu beachten, dass mit dem Vorhaben der Neubau der im Süden des Plangebietes verlaufenden 380-kV-Leitungstrasse Conneforde-Sottrum nicht behindert werden darf. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der Webseite der TenneT verfügbar (<https://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum>).

Die Planung wird als Beitrag zur Energiewende und zur Diversifizierung der Einkommensquellen der Landwirtschaft grundsätzlich begrüßt, da dies den raumordnerischen Zielsetzungen entspricht (RROP 3.2.1 (04) 01). Allerdings sollten die Vorschläge zur Flächenanpassung geprüft werden, um eine bessere Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung sicherzustellen.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die für das o. g. Vorhaben erforderliche FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt von Planungsgemeinschaft Nord am 06.11.2024, liegt vor und wurde geprüft. Betroffen ist das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" (Teilgebiet an der Walle). Eine Betrachtung der charakteristischen Arten (insb. Vogelarten) der nahe liegenden FFH-Lebensraumtypen wäre wünschenswert gewesen. Im Artenschutzgutachten wird jedoch auf einige Aspekte eingegangen (kaum Kollisionsereignisse, Bauzeit möglichst außerhalb der Brutzeit), so dass davon ausgegangen wird, dass die Betrachtung der charakteristischen Arten nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gebe ich die folgende Stellungnahme ab:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes SG Tarmstedt

Der Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass eine Potenzialflächenstudie durch ein Planungsbüro durchgeführt wurde. Auch wurden die Kriterien für das Bauleitungsverfahren erläutert. Allerdings kann ich der Alternativenprüfung nicht entnehmen, welche alternativen Flächen es tatsächlich gab.

Ich begrüße sehr, dass sie den Zuschnitt des Flächennutzungsplans im Vergleich zum Scoping angepasst und meine Anmerkungen bzgl. der Maßnahmenflächen, der kleinen, separaten Fläche im südöstlichen Bereich sowie die Ergebnisse aus den Biotopkartierungen Berücksichtigung gefunden haben. Der neue Flächenzuschnitt hat eine deutlich geringe Beeinträchtigung von nach §30 BNatSchG geschützten Bereichen. Ebenso positiv ist der in der Darstellung des F-Planes um die Sonderbaufläche vorgesehene Grünstreifen, welcher für die Eingrünung und Aufwertung des Landschaftsbildes festgesetzt werden soll.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für die nach §30 BNatSchG geschützten Biotope, die nach Plan überbaut werden sollen, ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. Sollte eine Befreiung gewährt werden, sind die Biotope an anderer Stelle auszugleichen.

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“

Es wird um eine Ausführung zu der Grundflächenzahl von 0,65 gebeten. Dazu möchte ich, von Seiten der Naturschutzbehörde einige Anmerkungen machen: Ich hatte im Scoping darauf hingewiesen, dass ich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan befürworten würde.

Der Bebauungsplanentwurf lässt zur naturschutzfachlichen Beurteilung wichtige Details nicht erkennen, z.B. den Reihenabstand der Panels.

Eine Eingriffsbeurteilung (abgesehen vom Artenschutz) ist mir daher nicht möglich, d.h. eine Beurteilung, ob ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets theoretisch möglich ist bzw. ob die geplanten Maßnahmenflächen ausreichend groß sind, daher ist in diesem Fall das Worst-Case-Szenario anzunehmen. In Anlehnung an die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wird für die gesamte überplante Fläche (GRZ) eine Biotopsbeseitigung mit Funktionsverlust (z.B. für Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Wachtel) sowie ein Verlust der Bodenfunktionen bei der Eingriffsbewertung

angesetzt. Für die Flächen unter den Modulen wird üblicherweise der Faktor 1: 0,25 für die Kompensation angenommen.

Wenn jedoch für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche, sowie bestimmte Mindestabstände der Module, die eine Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zulassen. Um einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern hat der NLT im Oktober 2023 die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herausgebracht.

Zudem befinden sich auf der zu überbauenden Fläche zwei nach §30 BNatSchG geschützte Biotope. Für die Überplanung/Bebauung ist eine gesonderte Befreiung nach §30 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es hat ein entsprechender Ausgleich auf einer geeigneten Fläche zu erfolgen.

In diesem Kontext möchte ich zusätzlich darauf hinweisen, dass dringend in die textlichen Festsetzungen übernommen werden muss, dass die Entwicklung des extensiven Grünlands zwischen den Modulreihen mit Ansaat entsprechend der Anlage 4 Pflegekonzept Nr. 3 zu erfolgen hat. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich auf den aktuell als Ackerflächen genutzten Bereichen Grünland entwickelt. Es ist unerlässlich diese Flächen nach DIN 18915 saarfertig vorzubereiten und eine Einsaat mit zertifizierten Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung) vorzunehmen. Die Aussaat sollte mit Füllstoff erfolgen. Die beschriebenen Bewirtschaftungsbedingungen sind sinnvoll gewählt. Ebenso empfehle ich noch einmal sich dringend an die Hinweise des NLT zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu halten, dies bedeutet konkret einen Reihenabstand von mindestens 3,5 m einzuhalten, damit sich überhaupt Extensivgrünland zwischen den Solarmodulreihen entwickeln kann.

Zudem wurde bisher nicht in den Unterlagen darauf eingegangen, dass auf dem Flurstück 29/1, Flur 5 in der Gemarkung Buchholz, welches teilweise im Plangebiet liegt, laut Basiserfassung das LRT 6510 „magere Flachlandmähwiese“ einmal zu finden war. Hier bitte ich die entsprechenden Informationen zu ergänzen.

Eine umlaufende Eingrünung in Form einer freiwachsenden, 5m breiten, Strauch-Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen sehe ich als sehr empfehlenswert. In der Planzeichnung sind allerdings keine Anpflanzungen in nordöstlicher Richtung zu erkennen. Diese sehe ich jedoch als ebenfalls wichtig an, da das Landschaftsbild durch die Freiflächensolaranlage stark beeinträchtigt wird und aktuell vor Ort keine ausreichend dichten Gehölzstrukturen zur Abschirmung vorhanden sind. Mein RROP stellt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zum Teil sogar innerhalb und im südöstlichen Anschluss an das Plangebiet dar. Es handelt sich hier um den Landschaftsbildtyp „Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen“ mit der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild. Zusätzlich grenzen im Süd-Osten das Landschaftsschutzgebiet 52 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und das FFH-Gebiet 38 an das Plangebiet an. All diese Faktoren machen deutlich, dass es sich hier um einen sehr besonderen Bereich mit hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild handelt und eine Eingrünung der gesamten Anlage zwingend erforderlich ist. Dazu möchte ich auch auf das Urteil des OVG vom 30.04.2024 hinweisen, welches besagt, dass ein Solarpark im Außenbereich der in einer flachen offenen Landschaft weithin sichtbar ist grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, welche auszugleichen ist.

Für den Verlust des Reviers des Rebhuhnes ist die Anlage eines strukturreichen Blühstreifens oder einer Blühfläche mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Flächengröße eines Hektars innerhalb der Maßnahmenfläche M1 vorgesehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein geeignetes und zertifiziertes Regiosaatgut mit dem Ursprungsgebiet nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden ist z.B. „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70% Wildpflanzen und 30% Kulturarten. Zur Pflege sollte die Fläche bedarfsweise in mehrjährigen Abständen insektenschonend gemäht werden. Dabei dürfen jährlich nur Teilflächen gemäht werden und das Mähgut ist abzuräumen. Mulchen sollte in jedem Fall nicht gestattet werden. Das gleiche Regiosaatgut und Pflegekonzept befürworte ich für die Entwicklung des Brache- und Sukzessionsstreifens der Maßnahmenfläche M2 sowie den 5m breiten Streifen nordwestlich der Maßnahmenfläche M3.

Auf Grund der Größe des geplanten Vorhabengebietes empfehle ich zudem sehr in der Nord-Süd-Achse einen Wanderkorridor für das Großwild vorzusehen. Wanderkorridore sind bei großflächigen Solarparks (mindestens ab 500m Länge) für die Sicherung tierökologischer Beziehungen vorzusehen. Eine Breite von 20 sollte dabei nicht unterschritten werden und der Korridor den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.

Bauliche und technische Anlagenteile (Zaun, Trafos etc.) sind in landschaftsverträglicher Farbgebung zu gestalten. Eine Beleuchtung des Geländes nachts ist nicht zuzulassen.

Weiter ist mir aufgefallen, dass in der Planzeichnung die Baugrenze in den größten Teilen direkt an die zu erhaltenden Gehölze angrenzt. Durch den nicht vorhandenen Abstand wird es regelmäßig zu Konflikten kommen, in denen die Pflanzen durch deutliches Zurückschneiden Schaden nehmen können. Hier wäre es meiner Meinung nach sinnvoll einen Abstand von mindestens 3m vorzusehen.

Wie bereits im Scoping empfehle ich weiterhin dringend eine Fläche als Teilbereich des Bebauungsplanes für die Aufstellung der max. 6m hohen Wasserstoffdruckbehälter im vorbelasteten Westen zu definieren. Dann würden diese Behälter nicht über die gesamte Planfläche verteilt werden können und es wäre eine gewisse Struktur vorhanden. Mit einer Höhe von 6m überragen diese die Solaranlagen deutlich.

Gegen die im Betreff genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Waldbehörde **keine Bedenken**.
Begründung: Es sind keine Belange des NWaldLG betroffen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
(Schröder)

Lutz Richter

Von: Böttjer, Peter <Boettjer@tarmstedt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 07:54
An: Lutz Richter
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Vorwerk "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt "Solarpark Buchholz-Ost"

Hallo Herr Richter,

die Stellungnahmen vom NABU sende ich weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Böttjer

Leitung des Bauamts

Samtgemeinde Tarmstedt
Hepstedter Straße 9 | D-27412 Tarmstedt
T: +49 4283 893 7927 | F: +49 4283 893 7909
E: Boettjer@tarmstedt.de | W: www.tarmstedt.de

Von: NABU KV BRV-Zeven <nabu-brv-zeven@gmx.de>
Gesendet: Sonntag, 9. Juni 2024 17:57
An: Info <info@tarmstedt.de>; Moje, Oliver <Moje@tarmstedt.de>; Gemeinde Vorwerk <Vorwerk@tarmstedt.de>
Cc: reinhard.schroeder@lk-row.de; Böttjer, Peter <Boettjer@tarmstedt.de>; Kundler Christoph <Christoph.Kundler@lk-row.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Vorwerk "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt "Solarpark Buchholz-Ost"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Moje, sehr geehrter Herr Frömmrich,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

1. Die geplante Bereitstellung von Flächen für PV-Anlagen wird von uns grundsätzlich begrüßt. Das Land Niedersachsen geht im LROP unter der Annahme, dass die Freiflächen-PV-Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch die Anlagen aus. Das sind 0,47% der Landesfläche. Die Gesamtfläche der Gemeinde Vorwerk beträgt ca. 2.167 ha. Unter Berücksichtigung des durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,47%-Anteils" beläuft sich der raumordnerische und klimapolitisch gesetzte Orientierungswert für die Gemeinde Vorwerk demnach auf ca. **10,19 ha**. Das Änderungsgebiet der o.a. Verfahren beläuft sich auf **41,38 ha**. Damit wird der der vorgegebene Orientierungswert des Landes um mehr als das Vierfache überschritten. Insbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für diese deutliche Überschreitung des Orientierungswertes.

In diesem Zusammenhang sollte erläutert werden, wieso auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) zurückgegriffen wird. Eine Begrenzung der Planung auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche I (sind bedingt geeignet) wäre möglich und damit würde weiterhin deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Vorwerk in Anspruch genommen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen sollte die gesamte Flächenkarte der Samtgemeinde Tarmstedt gemäß des Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlage der Samtgemeinde Tarmstedt zur Verfügung gestellt werden. Der Auszug gemäß Abb. 9 aus dieser Karte ist ungenügend zur Beurteilung, ob in der Gemeinde Vorwerk bzw. in der Samtgemeinde Tarmstedt ausreichend Gunstflächen bzw. Restriktionsflächen I vorhanden sind, um eine alternative Planung durchzuführen.

Zusätzlich ist bei der Erläuterung der Flächennutzungsplanänderung nicht angeführt, welche generellen Planungsziele die Samtgemeinde Tarmstedt bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen verfolgt. Gibt es eine prozentuale Obergrenze bei der Inanspruchnahme der Samtgemeindefläche? Welche Kriterien werden bei der Inanspruchnahme von Restriktionsflächen II statt Restriktionsflächen I angesetzt? Sind Gunstflächen vorhanden und werden diese bevorzugt beplant?

2. Ihre Ausführungen zu der Nachnutzung der Flächen sehen wir sehr kritisch und fordern sie zu Veränderungen auf. Eine rückstandsfreie Beseitigung von Anpflanzungen nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung ist nicht akzeptabel. Es ist zu beachten, dass Kompensationsmaßnahmen (interne und externe Kompensationsmaßnahmen) auch nach einem Abbau der technischen Anlagen nicht einfach beseitigt werden dürfen, sondern ihre Beseitigung einen Eingriff darstellen oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Die Ausführungen zu der notwendigen Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben gilt auch für das Drittel des Solarparks, der sich nach ihren Ausführungen zu Biotoptypen der Wertstufe III entwickeln wird.

3. In Bezug auf ein Monitoring gehen wir davon aus, dass im weiteren Verfahren eindeutige Regelungen über die Durchführung und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Dies betrifft auch die Regelungen über die jeweiligen Zuständig- bzw. Verantwortlichkeiten. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die Gemeinde Vorwerk ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 BNatSchG führt oder ob die Samtgemeinde Tarmstedt diese Aufgabe für die Mitgliedsgemeinden übernimmt.

4. Grundsätzlich empfiehlt sich die Aufstellung eines Grünordnungsplanes gem. § 11 Abs. 6 BNatSchG, der die Maßnahmen zum Ausgleich und weitergehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst zeitnah durchgeführt werden, um Funktionsverluste gering zu halten.

5. In einem Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung wurde festgestellt, dass die Arbeitshilfe "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Herausgeber NLT, MU und NLWKN, Stand 11.10.2023) den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt, der den aktuellen Stand der Erkenntnis widerspiegelt. Daher gehen wir zwingend davon aus, dass die ergänzenden Unterlagen die Ausführungen dieser Arbeitshilfe insbesondere in Betrachtung auf Kompensationserfordernisse und Anlagenausgestaltung umsetzen.

6. Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhautes sollte

grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig würden wir es begrüßen, wenn der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. durch die Samtgemeinde Tarmstedt (wie bei den anderen Verwaltungseinheiten in unserem Verbandsgebiet geübte Praxis) frühzeitig und regelbasiert über Beteiligungen in Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB informiert wird.

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

NABU Bremervörde-Zeven
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de
www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de

Vorsitzender: Walter Lemmermann
Amtsgericht: Tostedt
Vereinsregisternummer: 150187

Informationen zum Datenschutz: <https://www.nabu-bremervoerde-zeven.de/j/privacy>

--

This email was Malware checked by UTM 9. <http://www.sophos.com>

Lutz Richter

Von: Norman Nikschtat | WiNRG GmbH <nn@winrg.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 17:30
An: Matthias Diercks; Lutz Richter
Cc: Tarmstedt
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Vorwerk "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt "Solarpark Buchholz-Ost"

Zur Info

Von: Gemeinde Vorwerk <Vorwerk@tarmstedt.de>
Gesendet: Montag, 20. Januar 2025 19:22
An: Norman Nikschtat | WiNRG GmbH <nn@winrg.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Vorwerk "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt "Solarpark Buchholz-Ost"

Moin Herr Nikschtat,

hier die Stellungnahme vom NABU.

Mit freundlichen Grüßen
Jens Frömmrich

Gemeinde Vorwerk
Weideweg 11 | D-27412 Vorwerk
T: 04283 5866
E: Vorwerk@tarmstedt.de | W: www.tarmstedt.de

Von: NABU Bremervörde-Zeven <nabu-brv-zeven@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 06:58
An: Info <info@tarmstedt.de>; Moje, Oliver <Moje@tarmstedt.de>; Gemeinde Vorwerk <Vorwerk@tarmstedt.de>; Böttjer, Peter <Boettjer@tarmstedt.de>
Cc: frederik.eggert@nabu-niedersachsen.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; Kundler Christoph <Christoph.Kundler@lk-row.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Vorwerk "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt "Solarpark Buchholz-Ost"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Moje, sehr geehrter Herr Frömmrich, sehr geehrter Herr Böttjer,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

Änderung Flächennutzungsplan:

a) Am 28.05.2024 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt festgelegt. Darin wurde eindeutig die Planungsabsicht dokumentiert, dass *die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu*

1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von bis zu 187 Hektar. Zu der Beachtung dieses aktuellen Planungskriteriums fehlen im Entwurf der Begründung eindeutige Aussagen. Dies ist aber zwingend notwendig, da der Geltungsbereich dieser Planung bereits 41,5 ha beträgt und der Samtgemeinderat für weitere PV-Planungen (36. Flächennutzungsplanänderung Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung Breddorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt) Planungsschritte eingeleitet hat. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang dokumentiert werden, wie die Samtgemeinde Tarmstedt bei Anfragen zu weiteren PV-Planungen in den anderen Gemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt (Hepstedt, Westertimke, Wilstedt und Kirchtimke) agieren wird.

Inbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung des Kriteriums der Flächeninanspruchnahme der Samtgemeinde Tarmstedt bei PV-Anlagen. Dabei ist die "1,0% - Marke" der Gemeinde Tarmstedt bereits deutlich über dem durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,47%-Anteils" der Landesfläche.

Insgesamt sehen wir eine größere Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt sehr kritisch, da gemäß den aktuellen Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über 10% der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Durch eine Kombination von erhöhten Flächeninanspruchnahmen für unterschiedliche Planungszwecke kommt es zu Wechselwirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen/Biotop und Boden, die bei Flächennutzungsplanänderungen zu beachten sind. Dabei sollte auch der zukünftige Bedarf an Flächen für Bauvorhaben von Großbatteriespeicher berücksichtigt werden.

b) Wir regen an, dass die sich zentral im Planungsgebiet befindliche Waldfläche in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung zeichnerisch ausgewiesen und dokumentiert wird. Dies gilt auch für die bereits geplanten Maßnahmenflächen M2 und M3. Da dort eine Nutzung als "Sonderbaufläche / Freiflächen-Photovoltaik" nicht möglich ist, sollten diese Flächen auch entsprechend als Maßnahmenflächen Naturschutz im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

c) Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28.05.2024 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung angeführt. Dieser Kriterienkatalog wurde allerdings vorher nie in einem Beteiligungsverfahren ausgelegt und hätte daher in diesem Verfahren als Unterlage zur Stellungnahme beigelegt werden müssen, damit die Auswahlkriterien auf ihre Auswirkung auf die unterschiedlichen Schutzgüter hätten beurteilt werden können.

Bebauungsplan:

a) Bei der Maßnahmenfläche M1 sind bei der Auswahl der Saatmischungen die Vorgaben des § 40 BNatSchG zu beachten. Der genetische Ursprung der Pflanzen muss den Ursprung aus dem betreffenden Gebiet (Regioaatgut) haben. Die Auswahl der erlaubten Saatmischungen ist auf diese Vorgabe zu überprüfen.

b) Laut Ausführungen im Bebauungsplan ist auf der Maßnahmenfläche M1 neben der Mahd auch Mulchen erlaubt. Entsprechend der Ausführungen zur Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche M3 und dem Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik, bei denen nur die Mahd mit Abtransport des Mahdgutes erlaubt ist, sollte das Verbot des Mulchens auch für die Maßnahmenfläche M1 gelten.

c) Als Folgenutzung werden für die Sonstigen Sonderflächen Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Da für diese Flächen gemäß Punkt 1.2 der Textlichen Festsetzung die geltenden Bewirtschaftungsbedingungen gemäß Punkt 4.3 der Textlichen Festsetzung gelten, ist eine Entwicklung von Biotoptypen, die nach geltenden Naturschutzgesetzen geschützt sind, möglich bzw. zu erwarten. Für die Nachnutzung der Sonstigen Sonderflächen ist in den Textlichen Festsetzungen ergänzend aufzunehmen, dass eine Folgenutzung, die nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, verboten wird.

d) Ein präziser Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Aufstellungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange fehlt bisher. Zusätzlich fehlen im Bebauungsplan konkrete Ausführungen zu der maximalen Größe der Modultische, dem Reihenabstand zwischen den Modultischen und der Anordnung der Modultische. Damit fehlen wichtige Kriterien für eine Einschätzung der Umweltauswirkungen dieser Planung. Die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen.

Die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 11.10.2023) des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des NLWKN geben dazu eindeutige Empfehlungen. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten. Der Reihenabstand sollte mindestens 3,50 m besser 5,0 m betragen. Diese aktuellen und eindeutigen Ausführungen der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen spiegeln gemäß Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung den aktuellen Stand der Erkenntnis wieder, der den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt.

e) In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen bisher Ausführungen zum Brandschutz. Wie ist die Versorgung mit Löschwasser gesichert? Wie wird im Brandfall die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Pflanzen / Biotope durch Löschmittel / Löschwasser vermieden? Die Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan sind zu ergänzen.

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann
NABU Bremervörde-Zeven
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de
www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de

Vorsitzender: Walter Lemmermann
Amtsgericht: Tostedt
Vereinsregisternummer: 150187

Informationen zum Datenschutz: <https://www.nabu-bremervoerde-zeven.de/j/privacy>



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

Arl Lüneburg, Geschäftsstelle Verden
Eitzer Straße 34, 27283 Verden

- per Mail -

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von
Jasmin Falkenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

LR

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

2217-009.2.1-Raumordnung
20240614-B-Plan Nr. 3
Solarpark

Durchwahl (04231) 808 -

234

E-Mail Jasmin.Falkenburg@arl-ig.niedersachsen.de

Verden

21.06.2024

Vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg, Landkreis Verden

Beteiligung Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“,
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“

hier: Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – GS Verden -, Teildezernat 4.3

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanung.

An dieser Stelle gebe ich den Hinweis, dass die Vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen ist.

Die Flurbereinigung Ottersberg weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke unter Berücksichtigung von Grenzanpassungen in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flächen eingewiesen.

Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster, sodass derzeit Differenzen zwischen den Eigentümern und Besitzern vorliegen.

Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor.

Aufgrund des Planungsstandes ist ein reger Austausch entscheidend.

- Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Falkenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

per Email: info@pgn-architekten.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
LR	20 21 001 (B) Vor Bur/aw	Herr Burfeind	-137	klaus.burfeind@lwk-niedersachsen.de	24.06.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.

Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Vorwerk mit einer Größe von insgesamt ca. 41 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, und Grünlandflächen) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 41 ha Ackerland zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsintensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Im Planentwurf wird beschrieben, dass es sich bei den betroffenen Flächen um ertragsschwache Agrarfläche handelt. Grundsätzlich ist dem zu entgegen, dass nach der „Schlaginfo Agrarförderung Niedersachsen“ alle im Plangebiet befindlichen Flächen für die Agrarförderung beantragt worden sind und somit auch von den Bewirtschaftern für den Ackerbau oder zur Futterproduktion für die Sicherung der Futtergrundlage genutzt werden können.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die – auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe – im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Burfeind
Ländliche Entwicklung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

per Email: info@pgn-architekten.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
LR	20 21 001 (B) Vor	Herr Küwen	-142	sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de	12.02.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 13.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.

Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Vorwerk mit einer Größe von insgesamt ca. 42 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, und Grünlandflächen) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 42 ha Ackerland zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Im Planentwurf wird beschrieben, dass es sich bei den betroffenen Flächen um ertragsschwache Agrarfläche handelt. Grundsätzlich ist dem zu entgegen, dass nach der „Schlaginfo Agrarförderung Niedersachsen“ alle im Plangebiet befindlichen Flächen für die Agrarförderung beantragt worden sind und somit auch von den Bewirtschaftern für den Ackerbau oder zur Futterproduktion für die Sicherung der Futtergrundlage genutzt werden können.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die – auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe – im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Küwen
Leiter Team Ländliche Entwicklung und Team Umwelt



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Hermann Reinartz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.06.00218

Durchwahl
3427

Hannover
26.06.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt, Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“, 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden [Geobericht 8](#) zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem [NIBIS®-Kartenserver](#)) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung ([Geobericht 26](#)). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Mooren zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu [Geofakt 38](#)). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Mooren bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Mooren mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Mooren umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in [Geobericht 45](#) verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen

bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Hermann Reinartz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR, 13.01.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.01.00221

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
13.02.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt,
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“, 35. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“, hier: Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende
Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und
Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die
Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische
Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des
geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN
4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind,
beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-
0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder
Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Forstamt Rotenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg · In der Ahe 32 · 27356 Rotenburg

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

info@pgn-architekten.de

Birte Riechers

Träger öffentlicher Belange

Zeichen/Nachricht vom:
12.06.2024

fon + 49 (0) 4261 - 9406 - 28
fax + 49 (0) 4261 - 9406 - 54

Birte.riechers@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

28.06.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt
BPlan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark
Buchholz-Ost“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 2.800m² große Fläche für Wald (blau) im Sinne des §2 NWaldLG. Diese wurde am 24.06.2024 vor Ort in Augenschein genommen und die Waldeigenschaft festgestellt. Bei der im Osten gelegenen baumbestanden Fläche entlang der Flurstücksgrenze 84/38, 88/36 handelt es sich dagegen nicht um Wald.

Laut dem RROP 2020 des Landkreises ROW soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden.



Neben dem Grundsatz des regionalen Raumordnungsprogrammes werden anhand des NLT Papiers „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ Flächen innerhalb von 50m zum Wald als Restriktionsflächen und damit als eher ungeeignet eingestuft. In der Erläuterung dazu heißt es: *„Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur **Verschattung** von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene **Waldfunktionen** besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Schließlich dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem **Schutz der PV-Anlagen**, etwa vor umstürzenden Bäumen.*

In der niedersächsischen INSIDE-Studie wird daher ein „Abstandspuffer“ von 50 m zu Waldflächen angenommen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet an (Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP). Inwieweit PV-Anlagen als „störende Nutzung“ einzustufen sind, dürfte u.a. von den berührten Waldfunktionen und der Größe und Eingrünung der Anlagen abhängen.

Ausgehend von den aufgezählten Abstandsmaßen wird hier ein Abstand von (mindestens) 50 m zu Waldrändern empfohlen. „

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Waldfläche als Grünfläche bezeichnet wird und keinerlei Abstand eingeplant wird. Eine Auseinandersetzung mit Waldbelangen und erforderlichen Abstandspuffern fehlt bisher.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Birte Riechers, FTA
Träger öffentlicher Belange

Forstamt Rotenburg der
Niedersächsische Landesforsten
In der Ahe 32, 27356 Rotenburg



Markus Willen, FA
Träger öffentlicher Belange

Forstamt Nordheide-Heidmark der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Str. 6a, 27432 Bremervörde

Forstamt Rotenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg · In der Ahe 32 · 27356 Rotenburg

Planungsgesellschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg

Per Mail an: lr@pgn-architekten.de

Ole Berkenheger
Träger öffentlicher Belange

Zeichen/Nachricht vom:

mobil + 49 (0) 1516 - 1710280

Ole.berkenheger@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

12.02.2025

Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Gemäß der Vorgabe des RROP (Landkreis Rotenburg, 2020) hat Bebauung im Wald und an den Waldrändern grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild. Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen. Entsprechend der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe von 50 m legt das RROP einen Abstand von 50 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstiger störender Nutzung fest. Mit dieser Festlegung soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist in begründeten Fällen nicht ausgeschlossen. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht ein Abstand von drei Metern zwischen Waldrand und Baurahmen hervor. Die Unterschreitung des Waldabstandes wird laut Planunterlagen als vertretbar angesehen, da ansonsten ein zu großer Teil der Fläche für PV-Module verloren gehen würde und der betroffene Waldeigentümer sein Einverständnis gegeben hat. Dies stellt keine Abwägung im Sinne des RROP dar, wir fordern die Belange des Waldes entsprechend abzuarbeiten.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

 Ole Berkenheger, FTA Träger öffentlicher Belange Forstamt Rotenburg der Niedersächsische Landesforsten In der Ahe 32, 27356 Rotenburg	 Markus Willen, Diplom-Forstwirt Träger öffentlicher Belange Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Albrecht-Thaer-Str. 6a, 27432 Bremervörde
--	---



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Samtgemeinde Tarmstedt
Hepstedter Straße 9
27412 Tarmstedt

Bearbeitet von
Herr Weding

E-Mail
tom.weding@arl-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.18

Durchwahl 04131 15-
13 25

Lüneburg
04.07.2024

Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.06.2024 haben Sie das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg aufgefordert, für die Erarbeitung eines B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans Hinweise, Anregungen und Informationen mitzuteilen.

Aus dem Derzernat 2 – Raumordnung und Landesplanung – weise ich darauf hin, dass im Süden des Geltungsbereiches im Bestand eine 220-kV-Stromfreileitung der TenneT TSO GmbH verläuft. Für diese Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben mit der Nummer 38 und im Netzentwicklungsplan (NEP) als Projekt P119 die Neuerrichtung als 380-kV-Leitung festgelegt worden.

Im Vorfeld und im Zuge der Netzentwicklungsplanung wurde überprüft, welche technischen Alternativen die geforderte Stromtragfähigkeit bereitstellen können. Dabei wurde ein vollständiger Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Freileitung als einzige technisch und rechtlich zulässige Lösung identifiziert. Die geplante Leitung soll nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin in Anlehnung an die Bestandstrasse der bestehenden 220 kV-Leitung geführt werden. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut.

Aktuell führen wir als obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Errichtung der 380-kV-Leitung Conneforde - Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfléth_West – Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum durch. Entsprechende Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und die aktuelle Vorzugstrasse der TenneT (nördlich der Bestandstrasse) für die Neuerrichtung finden Sie auf unserer Homepage https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-coso-einleitung-222818.html.

Nach aktuellem Stand soll das Raumordnungsverfahren bis voraussichtlich Ende September 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen sein.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do, 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne individuell vereinbart werden

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-1302

E-Mail
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Neben dem Raumordnungsverfahren verweise ich auf die Beachtung des Ziel der Raumordnung im Kapitel 4.2.2 Ziffer 09 des nds. Landesraumordnungsprogramms: „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass [...] zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum, [...] der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 2 Nr. 6 Satz 2 NROG „Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“

Somit ist der Neuerrichtung der 380-kV-Leitung Vorrang gegenüber der Errichtung der Photovoltaikanlagen einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Weding

Lutz Richter

Von: Weding, Tom <tom.weding@arl-lg.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2025 08:41
An: Lutz Richter; Boettjer, Peter
Cc: Rainer Meyer
Betreff: AW: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrter Herr Böttjer,

ich möchte hiermit darauf hinweisen, dass Sie die TenneT TSO GmbH als Träger öffentlicher Belange beteiligen müssen, die zudem auch im ersten Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund direkter Betroffenheit auch Stellung genommen hat. Im bisherigen untenstehenden Mailverteiler fehlt sie und ich bitte dies entsprechend nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Tom Weding

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Dienstgebäude Lüneburg -
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel.: +49 4131 15-1325
tom.weding@arl-lg.niedersachsen.de
www.arl-lg.niedersachsen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Montag, 13. Januar 2025 17:43
An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; rathaus@gemeinde-worpswede.de; info@grasberg.de; info@flecken-ottersberg.de; mail@landvolk-brvzev.de; BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>; Poststelle (NFA-Rotenburg) <Poststelle@nfa-rotenbg.Niedersachsen.de>; m.schwitzter@dpdhl.com; ArL-LG-Toeb <arl-lg-toeb@arl-lg.niedersachsen.de>; samtgemeinde@selsingen.de; info@gnarrenburg.de; Poststelle (GAA-CUX) <Poststelle@GAA-CUX.Niedersachsen.de>; NLSTBV-VER-Poststelle <poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de>; planverfahren@stade.ihk.de; bauleitplanung@hwk-bls.de; Höljes, Vivian (LGLN) <vivian.hoeljes@lgln.niedersachsen.de>; info@glv-teufelsmoor.de; breddorf@tarmstedt.de; buelstedt@tarmstedt.de; hepstedt@tarmstedt.de; kirchtimke@tarmstedt.de; pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de; info@ewe-netz.de; info@tarmstedt.de; info@evb-elbe-weser.de; wilstedt@tarmstedt.de; info@uhv-obere-oste.de; fremdplanung@avacon.de; Koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de; bauleitplanung@ericsson.com; Plananfragen@gasunie.de; ka.verden@evlka.de; PK Zeven - Poststelle <poststelle@pk-zeven.polizei.niedersachsen.de>; info@uhv-untere-wuemme.de; samtgemeinde@sottrum.de; vorwerk@tarmstedt.de; Landabteilung@exxonmobil.com; leitungsaukunft@pledoc.de; plananfragen@wintershaldea.com; leitungsaukunft@gascade.de; toeb.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de; westertimke@tarmstedt.de
Cc: Böttjer, Peter <Boettjer@tarmstedt.de>



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

Arl Lüneburg, Geschäftsstelle Verden
Eitzer Straße 34, 27283 Verden

- per Mail -

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von
Jasmin Falkenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

LR

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

2217-009.2.1-Raumordnung
20250117-B-Plan Nr. 3
Solarpark/ 35. Änd. FPlan

Durchwahl (04231) 808 -

234

E-Mail Jasmin.Falkenburg@arl-ig.niedersachsen.de

Verden

30.01.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg, Landkreis Verden

Beteiligung Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“,
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“

hier: Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – GS Verden -, Teildezernat 4.3

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanung.

An dieser Stelle gebe ich den Hinweis, dass die Flurstücke 35, 83/32 und 29/1 der Flur 5, Gemarkung Buchholz von der Vereinfachten Flurbereinigung betroffen sind.

Die Flurbereinigung Ottersberg weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke unter Berücksichtigung von Grenzanpassungen in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flächen eingewiesen. Bei diesen Flurstücken liegen keine Differenzen zwischen Besitzern und Eigentümern vor.

Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster. Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

- Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Falkenburg

Von: IHKSTA Planverfahren <planverfahren@stade.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2024 14:21
An: Info; Lutz Richter
Betreff: IHK-Stellungnahme: 35. Änderung FNÜ + B-Plan Nr. 3, Vorwerk (nach § 4 Abs. 1 BauGB; Unser Zeichen: R6_041)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie dem Bestreben in unserer Region Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien zu realisieren.

Die gewerbliche Wirtschaft ist auf eine gesicherte Energieversorgung angewiesen. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Daher haben wir derzeit keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Wir regen allerdings an die Planung mit dem Betreiber der 110-kV-Leitungstrasse abzustimmen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet festgelegt ist. Es sollte sichergestellt sein, dass das vorliegende Projekt und die bestehende Trasse sich gegenseitig nicht negativ tangieren.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Freundliche Grüße

Eike Christian Koopmann
Raumordnung, Bauleitplanung, Regionalentwicklung



Industrie- und Handelskammer
Stade für den Elbe-Weser-Raum
Am Schäferstieg 2
D-21680 Stade

Telefon: 04141 524-140
E-Mail: eike.koopmann@stade.ihk.de
Internet: www.ihk.de/stade

Folgen Sie uns auch bei [Facebook](#), [Instagram](#) und [LinkedIn](#) oder abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

AUSBILDUNG MACHT MEHR AUS UNS: [JETZT #KÖNNENLERNEN.](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.ihk.de/stade/dsgvo

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 15:46
An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; rathaus@gemeinde-worpswede.de; info@grasberg.de; info@flecken-ottersberg.de; mail@landvolk-brvzev.de; BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de; Poststelle@nfa-rotenbg.niedersachsen.de; m.schwitzter@dphl.com; toeb.bremervörde@lwk-niedersachsen.de; arl-lg-toeb@arl-lg.niedersachsen.de; samtgemeinde@selsingen.de; info@gnarrenburg.de; poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de; poststelle-ver@nlstbv.niedersachsen.de; IHKSTA Planverfahren <planverfahren@stade.ihk.de>; bauleitplanung@hwk-bls.de; vivian.dziosa@lgl.niedersachsen.de; info@glv-teufelsmoor.de; breddorf@tarmstedt.de; buelstedt@tarmstedt.de; hepstedt@tarmstedt.de; kirchtimke@tarmstedt.de; pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de; info@ewe-netz.de; info@tarmstedt.de; info@evb-elbe-weser.de; westertimke@tarmsstedt.de; wilstedt@tarmstedt.de; info@uhv-obere-oste.de; fremdplanung@avacon.de;

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2024 10:59
An: Lutz Richter
Betreff: B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" + 35. F-Planänderung Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502/-503

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 06:11
An: Lutz Richter
Betreff: TÖB: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502

<mailto:silvia.weihtag@lgl.niedersachsen.de>

www.lgl.niedersachsen.de

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>

Gesendet: Montag, 13. Januar 2025 17:43

Lutz Richter

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 13:20
An: Lutz Richter
Betreff: AW: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lucas Wormer
Auszubildender zum Kaufmann für Büromanagement

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Zentrale
Johannisstraße 13
21337 Lüneburg

Telefon: 04131 712-160
Email: Wormer@hwk-bls.de
www.hwk-bls.de

www.facebook.com/handwerkskammer.bls
www.instagram.com/hwkbbs

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 15:46
An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; rathaus@gemeinde-worpswede.de; info@grasberg.de; info@flecken-ottersberg.de; mail@landvolk-brvzev.de; BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de; Poststelle@nfa-

Lutz Richter

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 10:49
An: Lutz Richter
Betreff: AW: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden.

Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden.

Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können.

Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Vanessa Vieth

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Innovations- und Technologieberatung (B2)
Johannisstr. 13
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 712-175
Fax: 04131-712-280
vieth@hwk-bls.de

www.hwk-bls.de
www.facebook.com/handwerkskammer.bls
www.instagram.com/hwkbbs

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Montag, 13. Januar 2025 17:43
An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; rathaus@gemeinde-worpswede.de; info@grasberg.de; info@flecken-ottersberg.de; mail@landvolk-brvzev.de; BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de; Poststelle@nfa-rotenbg.niedersachsen.de; m.schwitzter@dphl.com; arl-lg-toeb@arl-lg.niedersachsen.de; samtgemeinde@selsingen.de; info@gnarrenburg.de; poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de; poststelle-ver@nlstbv.niedersachsen.de; planverfahren@stade.ihk.de; Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>; vivian.dziosa@lgl.niedersachsen.de; info@glv-teufelsmoor.de; breddorf@tarmstedt.de; buelstedt@tarmstedt.de; hepstedt@tarmstedt.de; kirchtimke@tarmstedt.de; pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de; info@ewe-

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per BIL-Leitungsportal: lr@pgn-architekten.de

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Lutz Richter
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

DATUM	17.07.2024
NAME	Philippe Schubert
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-5549
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 6

Lfd. Nr.: 24-001058

220-kV-Leitung Farge – Sottrum (LH-14-2144) Mast 124 – 127

Projekt A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum

B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änd. F-Plan "Solarpark Buchholz - Ost

Ihre BIL-Anfrage 20240618-0076 vom 18.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baubereich für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens und unserer Planung berührt. Diesbezüglich wurde das Bauvorhaben durch die Fremd- und Bauleitplanung der TenneT TSO GmbH geprüft. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 220/380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den

Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Diese müssen mindestens jeweils 10 m vom außenliegenden Leiterseil zu beiden Seiten heraus rangen und zugänglich sein.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Die maximalen Bauhöhen nach der DIN EN 50341-1 sind im gegeben falls mit uns abzustimmen. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für beträgt für die 220-kV-Leitungen max. 60,0m d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns abzustimmen.

Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Stauga, Tel. +49 151 17147848.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Sie erhalten eine Übersichtskarte aus denen der Verlauf unserer Versorgungsanlagen zu entnehmen ist.

Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Dateien an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Bei dem Bau von Mittelspannungstrassen sind die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Beeinflussung von unserer Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen ist.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag, sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen 220-kV-Leitung im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Projekt A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum:

Die o.g. bestehende 220-kV-Leitung Farge – Sottrum LH-14-2144 wird durch die neue 380-kV-Leitung zwischen Conneforde – Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335) ersetzt werden.

Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich der geplanten 380-kV-Trasse für das o.g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens.

Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56. Das Vorhaben ist im NEP als Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 und M535 bestätigt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.

Für den Ersatz der o.g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth_West und der Samtgemeinde Sottrum hat das ArL Lüneburg am 28.06.2023 das Raumordnungsverfahren (ROV) eröffnet. Unter dem folgenden Link können die Verfahrensunterlagen eingesehen werden:

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-coso

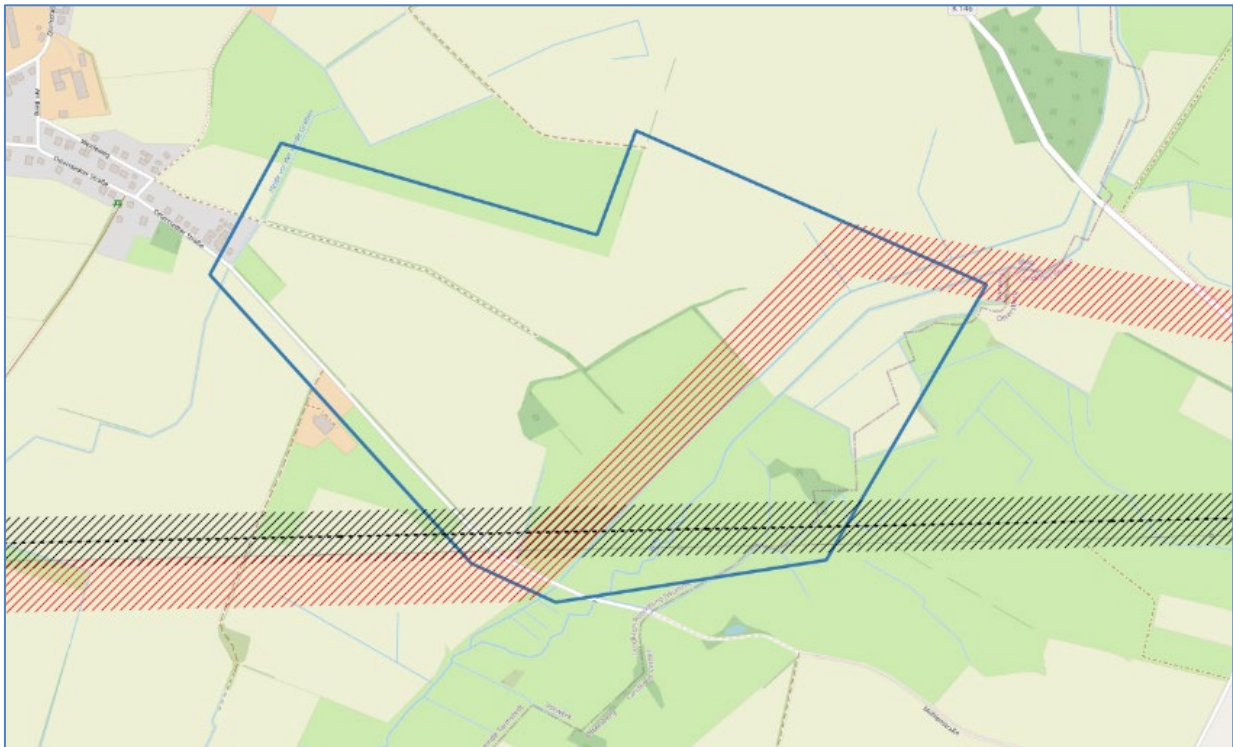
Das Raumordnungsverfahren endet mit der landesplanerischen Feststellung mit der in Q3 / 2024 zu rechnen ist.

Durch ihr Vorhaben wird unser Trassenabschnitt Elsfleth West bis Samtgemeinde Sottrum (Maßnahme M535 NEP) berührt. Die in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung für den Solarpark Buchholz-Ost liegt in den Gemeinden Ottersberg und Vorwerk, im Bereich der Straße „Otterstedter Straße“ und nahe der K 33 „Wilstedter Straße“ innerhalb der im Raumordnungsverfahren dargestellten Vorzugstrasse.

Die Lage der geplanten Vorzugstrasse ergibt sich in diesem Bereich aus dem östlich an die Planung angrenzenden Landschaftsschutzgebiet LSG VER 00055 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ welches gleichzeitig FFH Gebiet 2723-331 „Wümmeniederung“ ist sowie westlich durch die angrenzenden Wohnumfeldbereiche von Buchholz (Gemeinde Vorwerk). Ein Verschwenken der geplanten Leitung ist hier aus diesem Grund nicht möglich.

Wir weisen daher darauf hin, dass **gemäß § 2 NROG Nr. 6 der Bau von Hochspannungsleitungen Vorrang vor dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besitzt**. Aus diesem Grund muss Ihre Planung so angepasst werden, dass unser Korridor nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Bauphase der Leitung, die nach aktueller Planung im Jahr 2028 beginnt. Es sind somit die Angaben die oben zu unserer Bestandsleitung getroffen wurden unbedingt auch für die geplante Leitung zu beachten (u.a. einzuhaltender seitlicher Abstand zur geplanten Leitungsachse von 50 m)

In der folgenden Abbildung sind die freizuhaltenden Bereiche schraffiert dargestellt:



Schraffur rot: Korridor für Neubau A410 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum
Schraffur schwarz: 220 kV Bestandsleitung Farge – Sottrum (LH-14-2144, wird nach Neubau A410 abgebaut)

Da der endgültige Verlauf der Trasse aber noch nicht feststeht sondern im Rahmen des dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgt, bitten wir Sie, Ihre weiteren Planungen eng mit uns abzustimmen.

Für die weiteren Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Lars Holze-Lentas

Projektleiter Planung und Genehmigung

T +49 5132 89-2646

M +49 151 44045812

E lars.holze-lentas@tennet.eu

Andreas Warming

Teilprojektleiter

T +49 921 50740-4853

M +49 160 97265286

E andreas.warming@tennet.eu

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen Versorgungsanlagen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V. *Weike*

i. V. *Schubert*

Weike

Grid Field Operations Germany

Execution Transmission Lines

Area Execution Management &

Operation-Maintenance North

Lead

Schubert

Grid Field Operations Germany

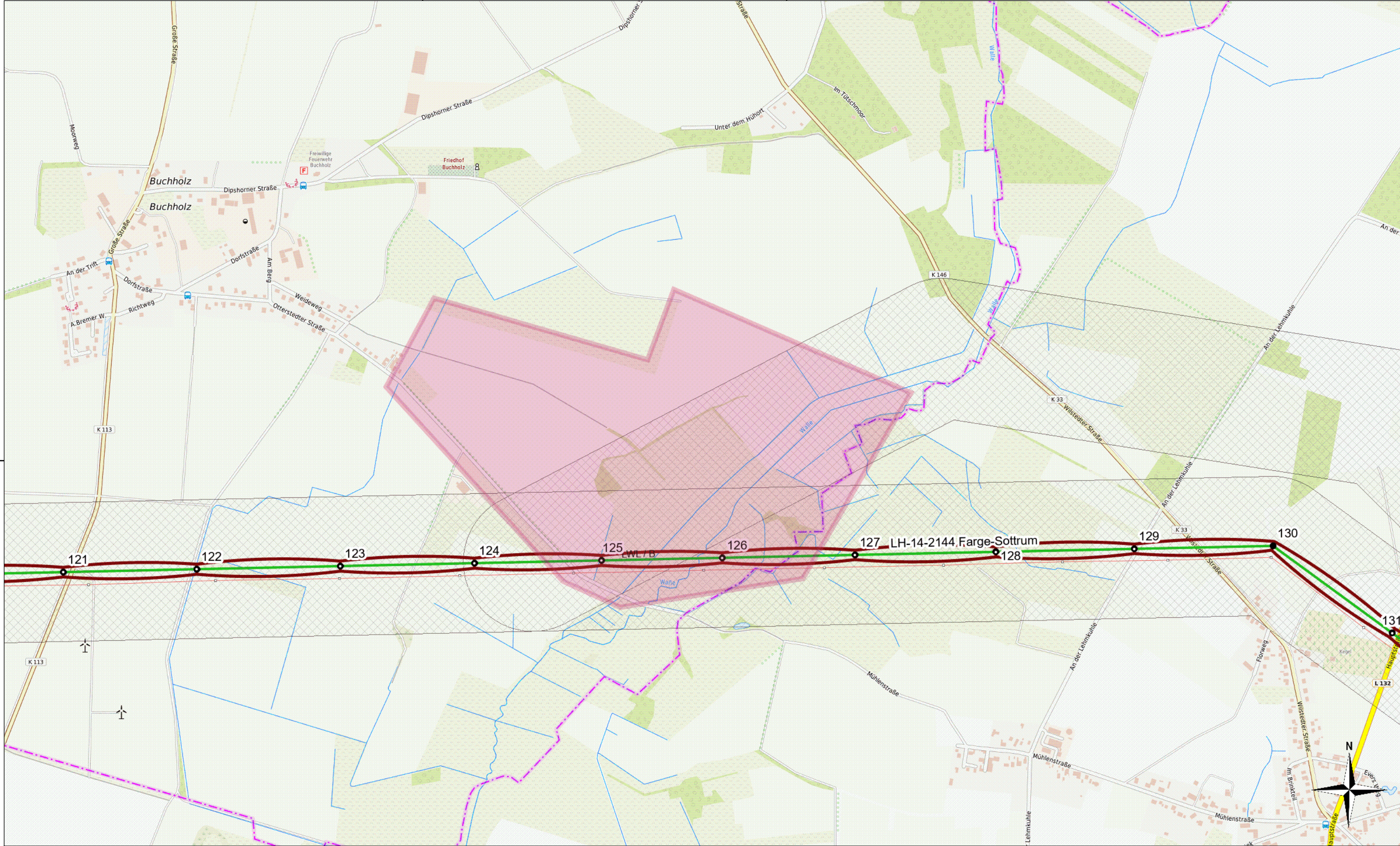
Execution Transmission Lines

Area Execution Management &

Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



09.07.2024

Koordinatensystem:ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)



Maßstab: 1:10000

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der Tennet TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: Tennet TSO GmbH

Legende

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

220-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen



Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Achse



Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Luftkabel



Vermerk: BIS-Prozess

Planung

Onshore

Projektübersicht

ENWG

Antragskonferenz Korridore festgelegt

UW Umbau



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per BIL-Leitungsauskunft

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

DATUM	05.02.2025
NAME	Maik Skibbe
TELEFONNUMMER	+49 5132 896571
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 7

Lfd. Nr.: 24-001058a

220-kV-Leitung Farge – Sottrum, Mast 124 - 126 (LH-14-2144)

Geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410)

Betreff: B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" / 35. Änd. F-Plan "Solarpark Buchholz – Ost"

Bauort: Buchholz

Ihre BIL-Anfrage 20250120-0368 vom 20.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Für unseren 220-kV-Leitung Farge – Sottrum, Mast 124 – 126 (LH-14-2144) gilt:

Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 42 m, d. h. jeweils 21 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird.

Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhangs den maximalen Wert hat.

Die maximalen zulässigen Bau- und Arbeitshöhen für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aus dem beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 und VDE 0105 bei diesen maximalen Höhen eingehalten.

Höhere Bau- und Arbeitshöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Dies gilt insbesondere für vorgesehene Reklameeinrichtungen, Überwachungseinrichtungen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches.

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist.

Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z. B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkästen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten empfehlen wir, bei der Planung, einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 25 m einzuhalten. Damit wird ein ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der 220-kV Leitung sichergestellt.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung, erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebene 220-kV-Leitung im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

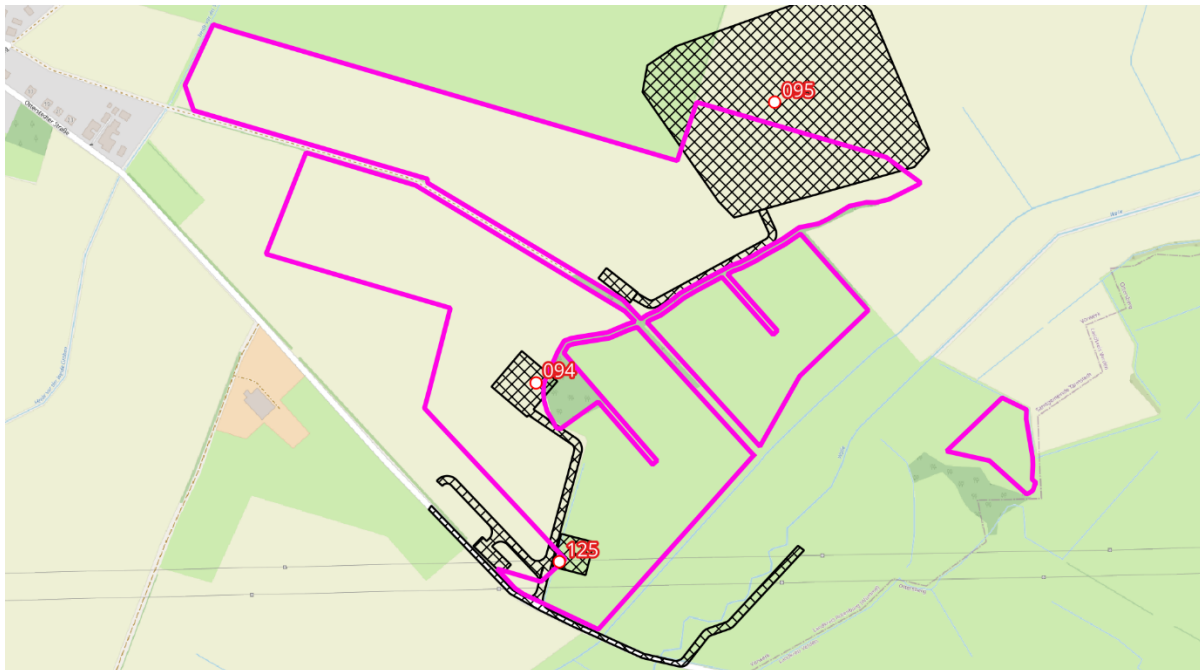
Für unsere geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) gilt:

Die o. g. bestehende 220-kV-Leitung Farge – Sottrum LH-14-2144 wird durch die neue 380-kV-Leitung zwischen Conneforde – Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335) ersetzt werden. Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich der geplanten 380-kV-Trasse für das o. g. Leitungsbauvorhabens unseres Unternehmens.

Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56.

Es ergeben sich erweiterte Arbeitsbereiche und Zuwegungen um den geplanten Mast 94 (während der Grobtrassierung als „T25.1“ bezeichnet) und Mast 95 (während der Grobtrassierung als „W26“ bezeichnet) die von Ihren Planungen freizuhalten sind.

Es handelt sich hierbei um den erweiterten Arbeitsbereich für Ankerflächen sowie Trommel- und Windenplätze, Flächen für Schutzgerüste, den Arbeitsbereich für die Aufstellung der Maste sowie die jeweiligen Zuwegung zu den Flächen. Die für den Neubau der Maste 94 (Tragmast) und 95 (Winkelabspannmast) der geplanten 380-kV-Leitung LH-14-333 sowie für den Rückbau des Mastes 125 der Leitung LH-14-2144 benötigten Flächen sind in der folgenden Abbildung als schwarz schraffierte Flächen dargestellt:



Wir stellen die hier dargestellten Flächen gern unserem Kontakt bei dem Vorhabenträger WiNRG GmbH zur Verfügung.

Wir weisen daher darauf hin, dass gemäß § 2 NROG Nr. 6 der Bau von Hochspannungsleitungen Vorrang vor dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besitzt.

Aus diesem Grund muss Ihre Planung so angepasst werden, dass unser Korridor nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt insbesondere auch für die Bauphase der Leitung, die nach aktueller Planung im Jahr 2028 beginnt. Es sind somit die Angaben die oben zu unserer Bestandsleitung getroffen wurden unbedingt auch für die geplante Leitung zu beachten:

(u. a. einzuhaltender seitlicher Abstand zur geplanten Leitungsachse von 50 m).

Da der endgültige Verlauf der Trasse noch nicht feststeht, sondern im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens finalisiert wird und sich die Arbeitsflächen auch weiterhin während des Baues verändern können, bitten wir Sie, Ihre weiteren Planungen eng mit uns abzustimmen.

Für die weiteren Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Lars Holze-Lentas
Projektleiter Planung und Genehmigung
T +49 5132 89-2646
M +49 151 44045812
E lars.holze-lentas@tennet.eu

Henrike Philipp
Teilprojektleiterin
T + 49 5132 891189
M +49 173 6717867
E henrikealwine.philipp@tennet.eu

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen Versorgungsanlagen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit, stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

Legler
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

i. V. *Skibbe*

Skibbe
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lutz Richter

Von: Helmrich Busch <h.busch@uhv-untere-wuemme.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 08:32
An: Lutz Richter
Betreff: AW: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan

Sehr geehrter Herr Richter,

folgende Stellungnahme nehmen wir vor:

- Die Maßnahmen entlang der Walle müssen einen Mindestabstand von fünf Meter zur Böschungsoberkante aufweisen.
- Sollten Kompensationsmaßnahmen an der Walle vorgesehen sein, sind diese mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- Grundsätzlich sollte der Unterhaltungsverband bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen werden, da auch der Verband Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Walle in Planung hat und man diese mit den Kompensationsmaßnahmen für den Solarpark kombinieren sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Helmrich Busch
Geschäftsführer

Tel.: 04293/787716
Mob.: 0170/2266685
h.busch@uhv-untere-wuemme.de

Unterhaltungsverband Untere Wümme
und angeschlossene Verbände
Molkereistraße 118
28870 Ottersberg-Fischerhude
Tel.: 04293/331
info@uhv-untere-wuemme.de
www.uhv-untere-wuemme.de

Von: Info <info@uhv-untere-wuemme.de>
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 07:39
An: Helmrich Busch <h.busch@uhv-untere-wuemme.de>
Betreff: WG: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3 "Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd.
F-Plan

**Unterhaltungsverband Untere Wümme
und angeschlossene Wasser- und Bodenverbände**
Körperschaften öffentlichen Rechts
Molkereistr. 118, 28870 Ottersberg
Tel. 04293/78 77 48 , Fax 04293/1689
Email: g.braeutigam@uhv-untere-wuemme.de
www.uhv-untere-wuemme.de



Unterhaltungsverband Untere Wümme

- Körperschaft öffentlichen Rechts -

UHV Untere Wümme | Molkereistraße 118 | 28870 Ottersberg-Fischerhude

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
z.Hd. Hr. Lutz Richter
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Direkt für Sie da:

Timo Neumann

Telefon:

04293-787716

E-Mail:

t.neumann@uhv-untere-uemme.de

Adresse:

Molkereistraße 118

28870 Ottersberg-Fischerhude

www.uhv-untere-wuemme.de

Fischerhude, den 03.02.2025

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Buchholz-Ost“ der Gemeinde Vorwerk und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Sehr geehrter Herr Richter,

zu den o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist zwingend erforderlich, einen Mindestabstand von 5 Metern zur Böschungskante an allen Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten, die an die betreffende Fläche angrenzen. Dieser Abstand dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ermöglicht den ungehinderten Einsatz von Räumfahrzeugen. Um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Räumfahrzeuge jederzeit ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bereichen haben.

Sollten sich auf der Fläche private Entwässerungsgräben befinden, wird ebenfalls empfohlen, einen Räumstreifen von 5 Metern einzurichten. Dies gewährleistet eine reibungslose maschinelle Räumung der Gräben und trägt zur dauerhaften Funktionsfähigkeit der Entwässerung bei.

Falls Kompensationsmaßnahmen an der Walle geplant sind, sollten diese in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband erfolgen. Wir würden es ausdrücklich begrüßen, frühzeitig in die Planung dieser Maßnahmen einbezogen zu werden, da der Verband selbst Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Walle vorsieht. Zudem grenzt der Solarpark direkt an die Eigentumsflächen des Unterhaltungsverbandes, was zusätzliche Synergien im Hinblick auf die ökologische Verbesserung ermöglichen könnte.

Mit freundlichem Gruß

T. Neumann

Timo Neumann

Kontakt:
Molkereistraße 118
28870 Ottersberg-Fischerhude
04293-331
info@uhv-untere-wuemme.de
www.uhv-untere-wuemme.de

Sprechzeiten:
Mo – Do: jeweils 08-00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Bremische Volksbank Weser-Wümme
IBAN DE96 2919 0024 0206 1600 00
KSK Verden
IBAN DE48 2915 2670 0012 0189 09
Steuernummer: 48/209/01485



Lutz Richter

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 11:38
An: Lutz Richter
Cc: Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); Barbato, Talissa (NLSTBV-VER)
Betreff: AW: Gemeinde Vorwerk und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 3
"Solarpark Buchholz-Ost" und 35. Änd. F-Plan / TÖB-Beteiligung gem. § 4
Abs. 2 BauGB / Ihr Schreiben vom 13.01.2025
Anlagen: Stellungnahme_Microsoft Outlook - Memoformat.pdf; Übersichtslageplan
m. Anschluss PV.pdf; Übersichtsplan_Auskunft Anschluss PV Anlagen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der öffentlichen Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung der Planvorhaben „SO-Gebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erfolgt von der Kreisstraße 113 über die Gemeindestraße „Koppelweg“. Der geplante Netzanschluss der Anlagen ist in der Begründung zum Bebauungsplan nicht beschrieben bzw. aufgeführt. Hierzu hat Herr Richter vom Büro PGN „Planungsgemeinschaft Nord GmbH“ in Bezug auf unser fernmündliches Gespräch vom 07.02.2025 am gleichen Tag einen entsprechenden Übersichtsplan (Anlage „Übersichtsplan_Auskunft Anschluss PV Anlagen“) nachträglich per Mail zugesendet.

In Bezug auf meine Stellungnahme vom 10.07.2024 die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe sowie auf die v. g. Abstimmung zum Anschlusspunkt der PV-Anlagen, bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn in Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung von Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Barbato.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Fachbereich 2
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 4231-9857-190
Fax: +49 4231-9857-250
E-Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de